

Terrorismusstrafrecht vor Gericht: Ergebnisse einer Aktenanalyse

Axel Dessecker

Gliederung

1. Einleitung
2. Daten zum Terrorismusstrafrecht
3. Delikte
4. Verurteilungen und Beschuldigte
5. Abschließende Bemerkungen

1. Einleitung

Terrorismus ist seit einigen Jahrzehnten ein Dauerthema von Sicherheitsbehörden. In der Kriminologie steht Terrorismus nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit, wofür viele Gründe angeführt werden könnten. Immerhin kann sich der kriminalpolitische Diskurs diesem Thema nicht entziehen. Die Aufmerksamkeit aktualisiert sich schnell, sobald eine Gewalttat im öffentlichen Raum und an einem Ort geschieht, der von Publikumsmedien mit größerer Reichweite beobachtet wird.

Das Strafrecht kennt mittlerweile vielfältige Formen der Reaktion auf terroristische Straftaten. Ein guter Teil davon konzentriert sich mit dem Terrorismusstrafrecht auf Vorbereitungshandlungen, die weit von einem dramatischen Anschlag entfernt sein können und möglicherweise völlig untauglich sind, einen solchen zu begünstigen. Ob Fälle des Terrorismusstrafrechts ausnahmslos Schwerverbrechen darstellen, ist daher eine offene Frage. Dafür spricht zwar schon die gesetzliche Terminologie. Bis zu der bevorstehenden Einführung des Begriffs der „terroristischen Straftaten“ in das deutsche Strafrecht entsprechend der EU-Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung¹ beruht das Terrorismusstrafrecht zu einem wesentlichen Teil auf dem Konzept der „schweren staatsgefährdenden

¹ Das ist Ziel eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (BT-Drs. 20/11848 vom 17. Juni 2024).

Gewalttat“ (§ 89a I 2 StGB). Betrachtet man die einzelnen Straftatbestände, geht es aber keineswegs ausschließlich um Verbrechen im Sinne der allgemeinen Regel des deutschen Strafrechts, also um solche Delikte, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafen ab einem Jahr bestraft werden (§ 12 I StGB). Unter das Terrorismusstrafrecht fallen auch Verhaltensweisen wie die schlichte Lektüre von Anleitungen, die zur Begehung terroristischer Straftaten dienen sollen; dafür wird in § 91 StGB lediglich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren angedroht. Für eine Zuordnung zur Schwerekriminalität mag andererseits die öffentliche Wahrnehmung sprechen, wie auch die Perspektive von Sicherheitsbehörden (z. B. *European Union Agency for Law Enforcement Cooperation* 2023). Allerdings ist das Etikett „Schwerverbrechen“ in kriminologischer Hinsicht genauso wenig trennscharf wie etwa die Bezeichnung „mittlere Kriminalität“. Es wird im Folgenden zu zeigen sein, dass das Spektrum der durch die Tatbestände des Terrorismusstrafrechts erfassten Fallgestaltungen sehr vielfältig ist.

Der vorliegende Beitrag stammt aus einem Teilvorhaben des MOTRA-Konsortiums – einem großen Forschungsverbund, der für einen Zeitraum von fünf Jahren aus dem Sicherheitsforschungsprogramm der Bundesregierung gefördert wurde und nun für weitere drei Jahre gefördert wird² – an der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ).³ Dem zugrunde liegt eine Förderrichtlinie zur „Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von islamistischem Extremismus“. Auf diesen Phänomenbereich werden sich die weiteren Ausführungen konzentrieren.⁴ Zunächst erscheint es jedoch sinnvoll, die Größenordnungen behördlich registrierter Fälle von Straftaten mit terroristischem Hintergrund zu betrachten.

² Das Akronym steht für „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“. Der Forschungsverbund wird im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung – FKZ 13N17262 –, das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

³ Der Verfasser dankt Lena Fecher, Maria-Anna Hirth und Rebecca Hofmann für ihre Unterstützung.

⁴ In das laufende Forschungsvorhabens werden auch Strafverfahren anderer ideologischer Hintergründe einbezogen. Sie sind aber nicht Gegenstand dieses Beitrags.

2. Daten zum Terrorismusstrafrecht

Wenn man sich einen Überblick zu der Häufigkeit von Strafverfahren verschaffen will, die sich auf Verdachtsfälle von Terrorismus beziehen, steht in Deutschland keine amtliche Statistik zur Verfügung. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik werden solche Fälle traditionell ausgeklammert, und der Kriminalpolizeiliche Meldedienst zur politisch motivierten Kriminalität weist verschiedene Unsicherheiten auf (*Groß* 2023, S. 368 ff.). Besser geeignet erscheinen die Angaben der Bundesanwaltschaft, die nach dem Gesetz zuständig ist, wenn es für einen Tatzusammenhang mit Terrorismus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gibt (§§ 142a I, 120 I und II GVG). Allerdings veröffentlicht die Behörde keine fortlaufende Statistik, sondern liefert der Bundesregierung lediglich Textbeiträge zur Beantwortung von Anfragen im Deutschen Bundestag (Tabelle 1).

Tabelle 1: Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft mit Bezug zu Terrorismus und Extremismus (2013–2023)

	„islamistisch“	„ausländer- bezogen“	„linksextrem“	„rechtsextrem“
2013	32	*	7	3
2014	30	*	6	2
2015	59	*	4	4
2016	88	*	1	5
2017	1.048	*	4	11
2018	884	*	2	6
2019	401	*	6	24
2020	372	163	7	11
2021	258	156	10	6
2022	210	145	0	13
2023	476	190	3	29

* nicht veröffentlicht

Quellen: Bundestags-Drucksachen 11/2774, 11/6166, 11/8500, 12/2525, 13/1340, 13/4382, 14/5687, 16/49, 16/4007, 16/5696, 16/10045, 17/999, 17/4988, 17/5282, 17/5626, 17/8994, 17/12946, 17/13517, 19/11907, 20/176, 20/2994, 20/7828, 20/9486, 20/10292, 20/10526

Festhalten lässt sich zunächst, dass die Fallzahlen der Ermittlungsverfahren zum rechten und linken Extremismus nach dieser Quelle auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bleiben. Schon höher liegen die Zahlen mit Bezug auf Ausländer*innen oder das Ausland. Hier handelt es sich um eine auf säkulare Formen von Extremismus zielende Behördenkategorie, in der sich z. B. nationalistische Organisationen aus der Türkei wie die PKK finden,

deren Aktivitäten regelmäßig auch in Verfassungsschutzberichten geschildert werden (zuletzt *Bundesministerium des Innern und für Heimat* 2024, S. 262 ff.). Quantitativ bei weitem am bedeutsamsten sind seit 2017 Fälle des „islamistischen“ Terrorismus. 2017 ist ein Jahr, in dem viele ausländische Kämpfer – und manchmal ihre Familien – aus den Gebieten in Syrien und dem Irak nach Deutschland zurückkehrten, die einige Zeit lang von Daesh besetzt waren (*Weber* 2024, S. 29 f.).

Die Bezeichnungen der Fallgruppen wechseln gelegentlich, hängen teilweise von den politischen Positionen der anfragenden Parlamentsabgeordneten ab und erscheinen nicht immer besonders treffend. Das gilt besonders für die Bezeichnung terroristischer Aktivitäten als „islamistisch“. Die Verwendung dieses Begriffs läuft Gefahr, Missverständnisse hervorzurufen, weil er semantisch an den Islam als Religion anknüpft.⁵ Im vorliegenden Zusammenhang erscheint der präzisere Begriff „Jihadismus“ besser geeignet. Auf diesen Bereich konzentrieren sich die Ergebnisse der Aktenanalyse, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Untersuchung war darauf angelegt, eine große Zahl von Fällen des Terrorismusstrafrechts möglichst vollständig auszuwerten. Aus Kapazitätsgründen konnte jedoch keine Gesamterhebung durchgeführt werden, und die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe hing stark von der Kooperation der zuständigen Behörden ab. Es handelte sich daher um eine Fallauswahl, die nicht allein aufgrund wissenschaftlicher Kriterien zustande kam, sondern zugleich durch Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden beeinflusst wurde (*Dessecker/Fecher/Hirth* 2025, S. 292 f.). Für diese Auswertungen standen insgesamt $N = 141$ Verfahren zur Verfügung. Darunter ist es in 127 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen, in sechs Fällen zu einer Verfahrenseinstellung und in acht zu einem rechtskräftigen Freispruch. Die Urteile der Gerichte standen in fast allen Fällen vollständig zur Verfügung. Selbst wenn die Akteneinsicht, wie dies vereinzelt vorkam, etwa aus Sicherheitsgründen beschränkt wurde, lagen damit umfangreiche Dokumente vor. Allerdings standen Anklageschriften nicht immer für Vergleiche zur Verfügung. Entsprechendes galt für zusammenfassende polizeiliche Ermittlungsberichte, auf die offenbar in einigen Fällen verzichtet wurde, wenn die Staatsanwaltschaft von vornherein eng in die Ermittlungen einbezogen war.

⁵ Näher zu diesen terminologischen Fragen *Dessecker/Fecher/Hirth* (2025), S. 291.

3. Delikte

Während terroristische Gewalttaten durch traditionelle Tatbestände wie die der Straftaten gegen Personen, gegen das Eigentum oder auch der gemeingefährlichen Straftaten erfasst werden, lassen sich die hier interessierenden Straftatbestände des Terrorismusstrafrechts in zwei Gruppen zusammenfassen. Zum einen geht es um Handlungen, die sich auf terroristische Vereinigungen beziehen (§ 129a StGB), zum anderen um solche terroristischer „Einzeltäter*innen“ (§§ 89a–89c und § 91 StGB).

In der empirischen Untersuchung standen als Gegenstand einer Verurteilung die insgesamt 131 Fälle der Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) klar im Vordergrund. Dabei handelte es sich am häufigsten (71 mal) um die Variante der Mitgliedschaft, die nach der Rechtsprechung von einer gewissen formalen Eingliederung in die Organisation abhängt, nur mit Zustimmung der Organisation stattfinden kann und die Person von Nichtmitgliedern unterscheidbar macht.⁶ Wann dies der Fall ist, dürfte von der festgestellten Praxis und dem Organisationsgrad der jeweiligen Vereinigung abhängen. Während die Mitgliedschaft in kleinen und wenig dauerhaften Gruppen wenig formalisiert sein mag, hat vor allem Daesh den Anspruch erhoben, staatliche Strukturen nachzubilden, so dass über die Aufnahme von Mitgliedern nicht wenige schriftliche Dokumente vorliegen (*Dodwell/Milton/Rassler 2016*).

Hinzu kamen verschiedene Formen von Unterstützungsdelikten (41 mal Unterstützung, 15 mal Werbung). Darunter sind auch Fälle, in denen zunächst unter anderen Gesichtspunkten ermittelt wurde, z. B. wegen eines Sprengstoffdelikts. Bei vier Verurteilten wurde ein Zusammenschluss zur Gründung einer terroristischen Vereinigung angenommen.

Wesentlich seltener waren Verurteilungen wegen Tatbeständen, die sich auf terroristische „Einzeltäter*innen“ beziehen. Fast ausschließlich betrafen diese Fälle der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB; 18 mal), zwei Verurteilungen die Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB). Diese Tatbestände wurden in früheren Phasen von Ermittlungsverfahren jedoch häufiger herangezogen.

Unabhängig davon, welche Straftatbestände den Verurteilungen zugrunde liegen, waren diese Delikte ebenso wie zeitlich vorgelagerte Phasen der Radikalisierung fast immer mit den Aktivitäten terroristischer Vereinigungen

⁶ Ständige Rechtsprechung, z. B. BGH 26.06.2024 – AK 53–55/24.

verbunden. Es konnte in immerhin 40 Fällen und damit nicht selten festgestellt werden, dass die später verurteilten Personen mit mehreren Organisationen gleichzeitig oder nacheinander zu tun hatten. Wesentlich häufiger waren mit 83 Nennungen die Fälle, in denen genau eine Organisation zu ermitteln war. Kein Bezug zu einer terroristischen Organisation in diesem frühen Stadium konnte lediglich bei vier Personen hergestellt werden, die alle in demselben Strafverfahren wegen Gründung einer nur wenige Wochen bestehenden terroristischen Vereinigung in Deutschland und weiterer Delikte verurteilt wurden und bei denen die Phase jihadistischer Radikalisierung bereits mehrere Jahre zurücklag, so dass sie nicht näher aufgeklärt wurde.

Wie bereits angedeutet, stammte das Fallmaterial zu großen Teilen aus einem Zeitraum, als sich weltweite Aufmerksamkeit auf die kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und dem Irak richtete, die eine erhebliche Anziehungskraft auf radikalisierte Personen ausübten (*Bundeskriminalamt/Bundesamt für Verfassungsschutz/Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus* 2016, S. 27 ff.; *Weber* 2024, S. 26 ff.). Dementsprechend führte die (unter verschiedenen Namen auftretende und in den Dokumenten nicht einheitlich bezeichnete) Organisation Daesh die Aufstellung der genannten terroristischen Vereinigungen mit 67 Nennungen und deutlichem Abstand an, gefolgt von der in derselben Region aktiven Gruppe Junud al-Sham (18 Nennungen). Die weiteren Nennungen von Al-Qaida (12 mal) und Al-Shabab (7 mal) wiesen aber auch auf andere Regionen der Welt hin, insbesondere auf Mittelasien und Ostafrika. Hinzu kam eine lange Liste von (meist kleineren) Gruppen, die in dem Material der Untersuchung weniger häufig in Erscheinung getreten sind. Obwohl der arabische Raum als Operationsgebiet dominierte, waren manche der terroristischen Vereinigungen allein auf Aktivitäten in Deutschland ausgerichtet. Der gemeinsame Nenner aller genannten Organisationen ist jedoch ihre Orientierung an jihadistischer Ideologie.

Die Tathandlungen der verurteilten Personen der Untersuchungsgruppe fanden in aller Regel verteilt über mindestens mehrere Monate statt. Der Tatbeginn lag für die frühesten Fälle der Untersuchungsgruppe bereits im Jahr 2007, für die neuesten Fälle im Jahr 2018. Der Abschluss der untersuchten Strafverfahren trat mit der Rechtskraft der Urteile dagegen wesentlich später ein; die meisten Verfahren wurden erst 2019 beendet. Dies war auf besonders aufwendige und umfangreiche Verfahrensabläufe zurückzuführen, die im Ermittlungsverfahren wie in der Hauptverhandlung entsprechend viel Zeit in Anspruch nahmen. Angesichts der gravierenden Tatvorwürfe kam es zudem häufig zu Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Ein Teil der Verfahren, für die Akteneinsicht beantragt wurde, stand trotz des zeitlichen Abstands

zu den Erhebungen während der bisherigen Projektlaufzeit nicht zur Verfügung, weil die Verfahren noch nicht abgeschlossen waren.

4. Verurteilungen und Beschuldigte

Die Verurteilungen der Untersuchungsgruppe beruhten überwiegend auf Erwachsenenstrafrecht, weil die meisten Täter*innen im Erwachsenenalter waren und auch einige Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden. Die Verteilung der verhängten freiheitsentziehenden Strafen ist Abbildung 1 zu entnehmen; Geldstrafen waren nicht vertreten.

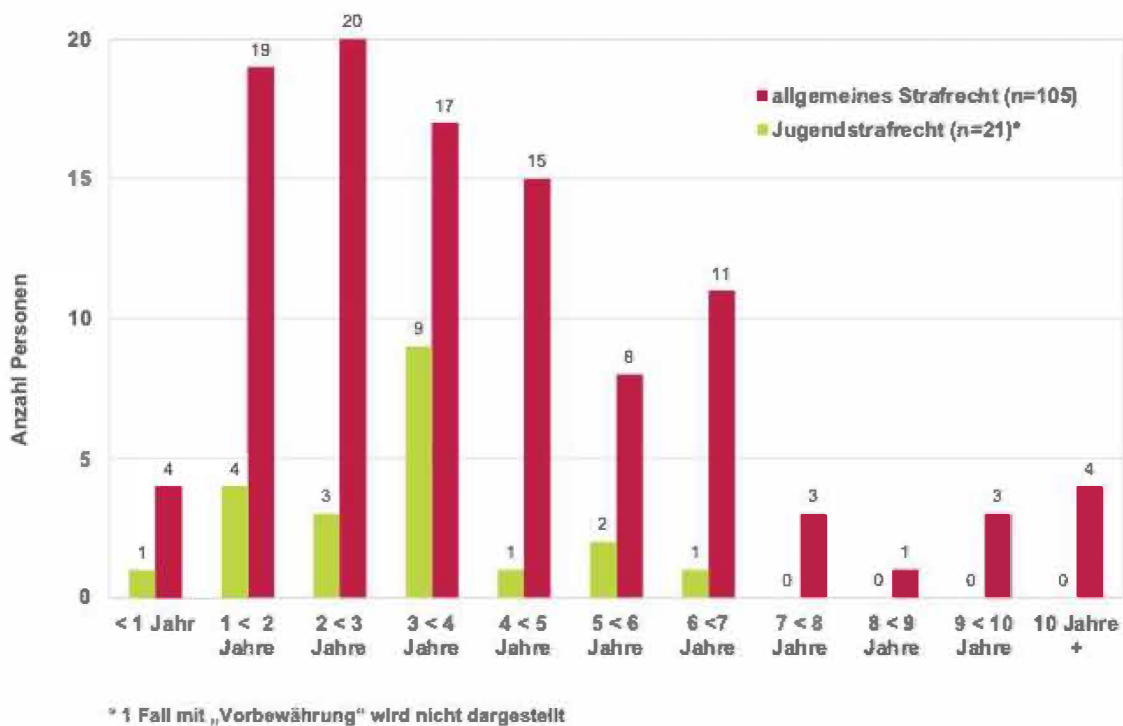


Abbildung 1: Strafmaß in Jahren nach angewandtem Strafrecht (n = 126)

Die Strafmaße streuten vor allem bei der Heranziehung des allgemeinen Strafrechts ziemlich breit und konzentrierten sich im Bereich bis zu drei Jahren, so dass davon auszugehen ist, dass die Frage einer Strafaussetzung, die nach § 56 II StGB bekanntlich für Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren möglich ist, durch die Gerichte mindestens in Betracht gezogen wurde. Die Strafen bis einschließlich zwei Jahren wurden alle zur Bewährung ausgesetzt. Am oberen Ende des Spektrums waren wenige Fälle zu verzeichnen, in denen sehr lange Strafen verhängt wurden.

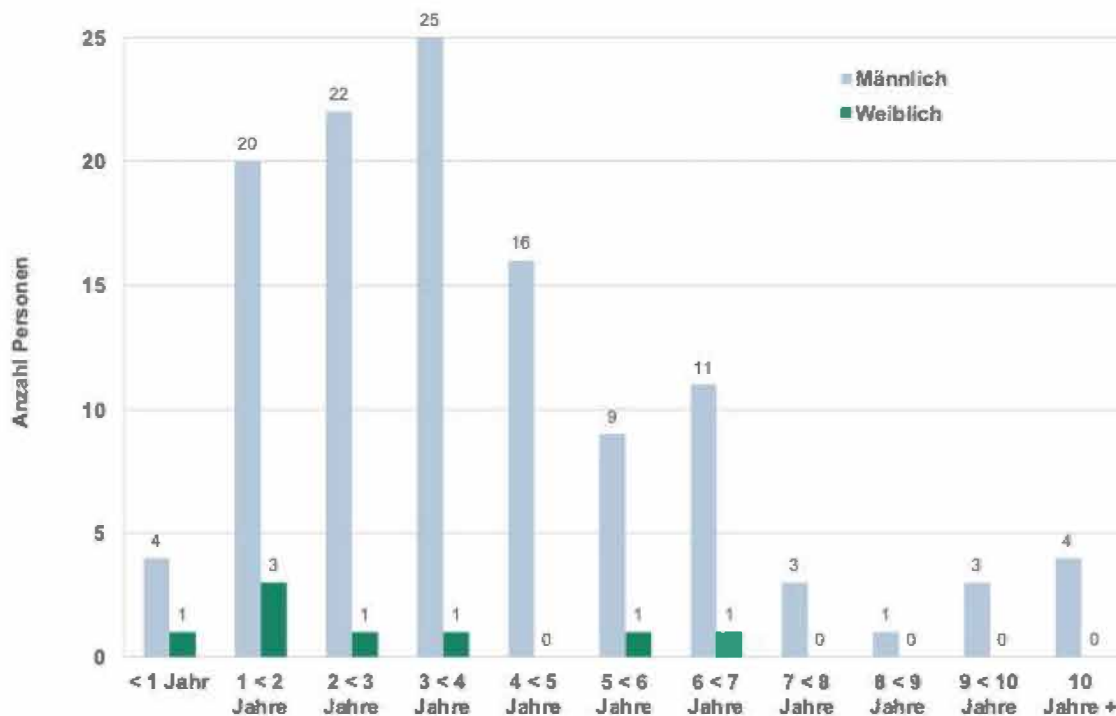


Abbildung 2: Strafmaß nach Geschlecht (n = 126)

Die Geschlechtsverteilung der verurteilten Personen war wie häufig in kriminologischen Untersuchungen extrem ungleich (Abbildung 2). Die Untersuchungsgruppe bestand weit überwiegend – zu 94 % – aus Männern. Frauen wurden zu vergleichsweise niedrigeren Strafen im Bereich bis zu sieben Jahren Freiheitsentziehung verurteilt. Es liegt nahe, dass sich auch die Qualität der von ihnen begangenen Straftaten von denen der männlichen Verurteilten abhob.⁷

Mit 72 Personen hatte nur die Hälfte der Beschuldigten eine deutsche Staatsangehörigkeit, und jede dritte Person dieser Untergruppe war zugleich Staatsangehörige eines anderen Landes. Insgesamt fand sich eine große Vielfalt von Nationalitäten mit Konzentrationen in Staaten des Nahen Ostens (darunter 24 mal Syrien und 16 mal die Türkei), aber auch in anderen überwiegend muslimischen Ländern (am häufigsten Afghanistan mit zwölf Fällen). Diese Angaben können nur andeuten, dass Migrationserlebnisse, auch wenn sie teilweise über die Erfahrungen naher Familienangehöriger vermittelt wurden, für

⁷ Einige Auswertungen zu den weiblichen Beschuldigten werden Gegenstand einer anderen Veröffentlichung sein.

die Mehrheit der Untersuchungsgruppe – unabhängig von einer Ausreise etwa nach Syrien – zu ihrer Biografie gehörten.⁸

Nach den Daten des Bundeszentralregisters waren 90 der verurteilten Personen (71 %) vor der Tat in Deutschland nicht strafrechtlich auffällig. Die für die restlichen 37 Verurteilten verzeichneten Voreintragungen verteilten sich etwa zu gleichen Teilen auf gewaltlose Taten (wie z. B. Vermögensdelikte) und solche, die zumindest ein Gewaltpotential erkennen ließen, vor allem Körperverletzungen; auch diese bezogen sich aber fast immer auf alltagsnahe Konflikte. In Ausnahmefällen waren Vorverurteilungen wegen Delikten erfolgt, die im Rückblick als einschlägig gekennzeichnet werden können, etwa wegen früherer Verstöße gegen das Terrorismusstrafrecht. Obwohl im Bundeszentralregister für deutsche Staatsangehörige und Personen, die in Deutschland geboren oder wohnhaft sind, auch Verurteilungen durch ausländische Gerichte einzutragen sind (§§ 53a ff. BZRG), sind Vollständigkeit und Qualität solcher Eintragungen schwer einzuschätzen (*Sollmann* 2012); sie dürften hinter der inländischer Informationen zurückbleiben. Das wird jedenfalls für Personen gelten, die einen großen Teil ihres Lebens ab dem Jugendalter außerhalb Deutschlands verbracht haben.

5. Abschließende Bemerkungen

Was aus strafrechtlicher Sicht häufig als schweres Delikt erscheinen mag, stellt sich aus der Sicht einer fallbezogenen kriminologischen Untersuchung differenzierter und weniger eindeutig dar. Das Terrorismusstrafrecht ist darauf angelegt, eine breite Palette von Verhaltensweisen zu erfassen, die in irgendeiner Weise eine terroristische Tat vorbereiten oder erleichtern können. Am unteren Ende der Strafbarkeit rangieren etwa kleine Geldspenden an eine jihadistische Organisation (*Sternberg-Lieben* 2019, § 89c StGB Rn. 3; *Zöller* 2020, S. 251). Am oberen Ende des Anwendungsbereichs werden Fälle erfasst, in denen ein Bombenanschlag an einem belebten Ort nur zufällig gescheitert ist.⁹

⁸ Deskriptive Angaben liegen aus anderen Untersuchungen vor, auch wenn sie nicht unmittelbar vergleichbar sind, siehe z. B. *Crettiez/Sèze/Boirot* (2023), S. 37 f.; *Pfundmair u. a.* (2022), S. 55 und 59.

⁹ So z. B. OLG Düsseldorf 03.04.2017 – 2 StE 2/14 - 3 III - 5 StS 1/14 (hierzu die Pressemitteilung des BGH Nr. 48/2019).

Die vorliegende Untersuchung bestätigt den Eindruck, dass deliktische Handlungen einzelner Personen ohne jeden Bezug zu einer terroristischen Vereinigung im Vergleich zu organisationsbezogenen Taten von deutlich geringerer Bedeutung sind, als dies in der kriminalpolitischen Diskussion gelegentlich unterstellt wird. Damit korrespondiert die zunehmende Infragestellung von Konzepten wie etwa des *lone wolf*, denen es letztlich nicht gelingt, sich von einer gewissen Faszination für – jihadistische oder ideologisch anders verortete – Propaganda und ihre mediale Verarbeitung zu lösen.¹⁰ Zugleich ergeben sich Hinweise, dass die auf organisationsunabhängige Tathandlungen zielenden Tatbestände während der Ermittlungen häufiger herangezogen werden als zur Begründung von Verurteilungen (*Dessecker/Fecher/Hirth* 2025, S. 303). Der verbreitete Verdacht, dass diese Tatbestände im Wesentlichen besonders invasive Ermittlungsmaßnahmen ermöglichen (*Zöller* 2020, S. 257), lässt sich mit den Mitteln der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht im Einzelnen überprüfen.

Der an dieser Stelle erfolgte Überblick wird durch Detailauswertungen zu ergänzen sein. So ist im Anschluss an die Literatur zur Rolle geschlechtsspezifischer Einflüsse auf Radikalisierung zu fragen, inwieweit sich die wenigen verurteilten Frauen und ihre Taten von denen männlicher Beschuldigter und Verurteilter unterscheiden. Zusätzliche Datenerhebungen sollen Vergleiche der Unterschiede und Gemeinsamkeiten ermöglichen, die sich in Verfahren wegen Tatvorwürfen des Terrorismusstrafrechts zwischen typischen Beschuldigten aus differenten extremistischen Milieus, aus Besonderheiten der Radikalisierung und der Straftaten identifizieren lassen. Und aus der Perspektive der Strafverfahrensforschung wird sich zeigen lassen, welche Konstellationen zu Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen geführt haben.

Literatur

von Berg, A. (2022): Lone Wolf Terrorism: ein Phänomen kritisch hinterfragt. In: Emser, C./Kreienbrink, A./Miguel Müller, N./Rupp, T./Wielopolski-Kasaku, A. (Hg.): Schnittstellen 2.0: neue Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 10-23, in: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Beitragsreihe/beitragsband-10-schnittstellen2.pdf?__blob=publicationFile&v=12 [letzter Aufruf: 30.11.2024].

Bundeskriminalamt/Bundesamt für Verfassungsschutz/Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016): Analyse der Radikalisierungshintergründe und -

¹⁰ Eher apologetisch z. B. von Berg (2022), kritisch Schuurman u. a. (2019).

- verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind: Fortschreibung 2016. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreise.pdf?__blob=publicationFile&v=7 [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Bundesministerium des Innern und für Heimat* (2024): Verfassungsschutzbericht 2023. Berlin: Bundesministerium des Innern und für Heimat, in: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2024-06-18-verfassungsschutzbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=17 [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Crettiez, X./Sèze, R./Boirot, J.* (2023): Sociologie du djihadisme français: analyse prosopographique de plus de 350 terroristes djihadistes incarcérés. Paris: Ministère de la Justice, in: https://www.justice.gouv.fr/sites/default/files/migrations/portail/art_pix/sociologie_djihadisme_fran%C3%A7ais.pdf [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Dessecker, A./Fecher, L./Hirth, M.-A.* (2025): Zur Praxis des Terrorismusstrafrechts: Strafverfahrensaktanalysen zum dschihadistischen Terrorismus. In: Kemmesies, U./Wetzels, P./Austin, B./Büscher, C./Dessecker, A./Hutter, S./Rieger, D. (Hg.): MOTRA-Monitor 2023. Wiesbaden: MOTRA-Forschungsverbund, S. 286-309 (im Erscheinen).
- Dodwell, B./Milton, D./Rassler, D.* (2016): The Caliphate's global workforce: an inside look at the Islamic States foreign fighter paper trail. West Point: Combating Terrorism Center, in: <https://ctc.westpoint.edu/wp-content/uploads/2016/11/Caliphates-Global-Workforce1.pdf> [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- European Union Agency for Law Enforcement Cooperation* (2023): European Union terrorism situation and trend report 2023. Luxembourg: Publications Office of the European Union, in: <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/European%20Union%20Terrorism%20Situation%20and%20Trend%20report%202023.pdf> [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Groß, E.* (2023): Vorurteils kriminalität („Hasskriminalität“) und das polizeiliche Erfassungssystem politisch motivierter Kriminalität („PMK“). In: Kemme, S./Groß, E. (Hg.): Basislehrbuch Kriminologie. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur, S. 351-373.
- Pfundmair, M./Aßmann, E./Kiver, B./Penzkofer, M./Scheuermeyer, A./Sust, L./Schmidt, H.* (2022): Pathways toward jihadism in Western Europe: an empirical exploration of a comprehensive model of terrorist radicalization. *Terrorism and Political Violence*, 34 (1), S. 48-70.
- Schuurman, B./Lindekilde, L./Malthaner, S./O'Connor, F./Gill, P./Bouhana, N.* (2019): End of the lone wolf: the typology that should not have been. *Studies in Conflict and Terrorism*, 42 (8), S. 771-778.
- Sollmann, S.* (2012): Zu den neuen Regelungen zum Strafregisterinformationsaustausch innerhalb der Europäischen Union und zur Notwendigkeit ihrer Umsetzung in deutsches Recht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 32, S. 253-257.
- Sternberg-Lieben, D.* (2019): Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 80-101a StGB. In: Schönke, A./Schröder, H. (Hg.): Strafgesetzbuch: Kommentar. 30. Auflage, München: Beck.
- Weber, K.* (2024): Islamistischer Terrorismus in Deutschland: Analyse der Täterprofile deutscher Syrienrückkehrer auf Basis von Gerichtsakten. Wiesbaden: Springer VS.
- Zöller, M.A.* (2020): Der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB). *Goltammer's Archiv für Strafrecht*, 167, S. 249-257.